

## § 35: Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB)

### I. Rechtsgut

§ 239 a StGB schützt sowohl die persönliche Freiheit und Unversehrtheit des Opfers als auch die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung des Erpresserten (*Joecks* § 239 Rn. 1; *Sch/Sch/Eser* § 239 a Rn. 3).

### II. Kriminologie

Die PKS 2011 weist 79 Fälle des erpresserischen Menschenraubs bei einer Aufklärungsquote von 78,6 % aus.

### III. Abgrenzung § 239 a und § 239 b StGB:

§§ 239 a, 239 b StGB sind parallel gefasst worden. Sie unterscheiden sich jedoch in folgendem Punkt:

- In § 239 a StGB erstrebt der Täter einen Vermögensvorteil. Er will die durch die Erfüllung des objektiven Tatbestandes geschaffene Lage zu einer Erpressung ausnutzen.
- In § 239 b StGB erstrebt der Täter hingegen einen anderen Zweck, der sich außerhalb des Vermögensbereiches abspielt. Er will das Opfer oder einen besorgten Dritten durch eine qualifizierte Drohung zu einem bestimmten Verhalten nötigen.

#### IV. Objektiver Tatbestand

Wichtig ist, die nicht einfach erkennbare Struktur des erpresserischen Menschenraubs richtig zu erfassen. Der objektive Tatbestand kann auf zwei Weisen erfüllt werden: Durch das Entführen bzw. Sich-Bemächtigen eines Menschen (§ 239 a I HS. 1 StGB), sowie durch das Ausnutzen einer durch eine solche Handlung geschaffenen Lage (§ 239 a I HS. 2 StGB).

##### 1. Entführen und Sich-Bemächtigen (§ 239 a I HS. 1 StGB)

Der objektive Tatbestand des § 239 a I HS. 1 StGB erschöpft sich im Entführen oder Sich-Bemächtigen eines anderen Menschen. Alle weiteren Merkmale sind ins Subjektive verlagert. Der objektive Tatbestand ist daher mit der Entführung bzw. Bemächtigung vollendet. Ob es daher zum Erpressungsversuch oder zur Vollendung der Erpressung kommt, ist für die Tatbestandsverwirklichung irrelevant.

##### a) Entführen (§ 239 a I Alt. 1 StGB)

Entführen ist das Herbeiführen einer Ortsveränderung gegen oder ohne den Willen des Opfers (LK/Träger/Schluckebier § 239 a Rn. 5; Sch/Sch/Eser § 239 a Rn. 6).

##### b) Sich-Bemächtigen (§ 239 a I Alt. 2 StGB)

Sich-Bemächtigen bedeutet Begründung der Verfügungsgewalt über das Opfer i.S.e. eigenen physischen Herrschaft über den Körper eines anderen Menschen (Rengier BT II § 24 Rn. 7; Sch/Sch/Eser § 239 a Rn. 7). Eine Ortsveränderung wird dabei nicht vorausgesetzt (Joecks § 239 a Rn. 9).

## 2. Ausnutzen einer Entführungs- oder Bemächtigungslage (§ 239 a I HS. 2 StGB)

In der Alternative nach § 239 a I HS. 2 StGB setzt der erpresserische Menschenraub das Ausnutzen einer bereits geschaffenen Entführungs- oder Bemächtigungslage voraus. Der Täter muss eine zuvor aus anderen Gründen geschaffene Entführungs- oder Bemächtigungslage infolge eines nunmehr neu gefassten Entschlusses zu einer Erpressung ausnutzen (*Rengier* BT II § 24 Rn. 26; *Joecks* § 239 a Rn. 20).

Nach h.M. (*Sch/Sch/Eser* § 239 a Rn. 21; *Joecks* § 239 Rn. 23; *Fischer* StGB § 239 a Rn. 11) ist die Ausnutzung einer von einem anderen Täter geschaffenen Lage i.S.d. HS. 2 zu einer Erpressung nicht tatbestandsmäßig.

Anders als in HS. 1 gehört die Begehung der Erpressung hier zum objektiven Tatbestand (*Rengier* BT II § 24 Rn. 27). Denn HS. 2 verlangt, dass die Lage des Opfers zu einer Erpressung ausgenutzt wird, nicht aber nur, dass der Täter sie lediglich ausnutzen will. Insoweit ist jedoch umstritten, ob die Erpressung vollendet sein muss, oder ob bereits beim Versuch der Erpressung die Vollendung von § 239 a StGB eintritt.

- Teilweise (*MK/Renzikowski* § 239 a Rn. 68; *Joecks* § 239 a Rn. 20a) wird für die Vollendung von § 239 I HS. 2 StGB verlangt, dass auch die Erpressung vollendet ist.
- ⊕ Wortlaut: Spricht das Gesetz von Tat – hier: Erpressung – ist damit nur die vollendete Tat gemeint (§ 11 I Nr. 5 StGB). Versuch und Vollendung gelten gem. § 11 I Nr. 6 StGB als Unternehmen.
- ⊕ Wortlaut: „Ausnutzen“ ist ein Erfolg immanent.

- Nach h.M. (BGH NStZ 2007, 32, 33; LK/Träger/Schluckebier § 239 a Rn. 20; Sch/Sch/Eser § 239 a Rn. 24) ist § 239 a I HS. 2 StGB vollendet, wenn die Erpressung in das Versuchsstadium gelangt.
  - ⊕ Für die Integrität der Geisel macht es keinen Unterschied, ob die Erpressung nur versucht wird oder vollendet ist.
  - ⊕ Es entstünde ein erhebliches Wertgefälle, wenn bei HS. 1 bereits die bloße Absicht eine Erpressung zu begehen, bei HS. 2 dagegen gleich die Vollendung der Erpressung gefordert würde. Der in HS. 1 angelegten „Vorverlagerung“ entspricht es eher, wenn bei HS. 2 der Erpressungsversuch genügt.

## V. Subjektiver Tatbestand

Auch in subjektiver Hinsicht muss zwischen den Halbsätzen unterschieden werden.

### 1. § 239 a I HS. 1 StGB

Der Täter muss zunächst Vorsatz bezüglich der Entführung bzw. der Bemächtigung eines anderen Menschen haben.

Ferner verlangt der Tatbestand jedoch auch die Absicht („um ... zu“), die Sorge des Opfers oder eines Dritten um das Wohl des Opfers zur Begehung einer Erpressung ausnutzen zu wollen. Die beabsichtigte Erpressung kann sich dabei sowohl auf das festgehaltene Opfer („Zwei-Personen-Konstellation“) als auch gegen einen Dritten („Drei-Personen-Konstellation“) richten (vgl. dazu unten).

Im Gutachten sollte – sofern zumindest versucht – die Erpressung vor dem erpresserischen Menschenraub geprüft werden, um eine sonst an dieser Stelle vorzunehmende Inzidentprüfung zu vermeiden. Für die Frage, ob die Absicht des Täters auf die Begehung einer Erpressung gerichtet war, kann dann nach oben verwiesen werden.

## 2. § 239 a I HS. 2 StGB

Der Täter muss vorsätzlich handeln. Der Vorsatz muss sich auf das Aufrechterhalten der Bemächtigungslage beziehen. Weiterhin müssen alle subjektiven Merkmale des Erpressungstatbestandes erfüllt sein (MK/Rezikowski § 239 a Rn. 69).

## VI. Problematik des Zwei-Personen-Verhältnisses

Da auch die Ausnutzung der Sorge um das Wohl des Opfers selbst zu einer Erpressung genügt, kann § 239 a StGB auch in Konstellationen anwendbar sein, die sich als „klassischer“ Anwendungsbereich der räuberischen Erpressung (§§ 255, 253 StGB) darstellen.

Bsp.: Überfall auf den Filialleiter einer Bank mit der Drohung, diesen zu erschießen, falls er den Tresor nicht öffne.

Nach dem Wortlaut hat der Täter hier neben §§ 255, 253 StGB auch § 239 a I HS. 1 Alt. 2 StGB erfüllt, da er die Sorge des Filialleiters um sein Wohl zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen beabsichtigt. Dass hier Korrekturbedarf besteht, ist allgemein anerkannt.

⊕ Wesentlich höheres Strafmaß von § 239 a StGB gegenüber §§ 255, 253 StGB.

- ⊕ Einebnung der ausdifferenzierten Regelungen von §§ 253, 255 StGB i.V.m. §§ 250 I, II; 251 StGB.
- ⊕ Vorverlagerung der Strafbarkeit: Der Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung läuft – beachte aber § 239 a IV StGB – leer.

Wie die Einschränkung des § 239 a StGB erreicht werden kann, ist umstritten. Weitgehend wird jedoch die unten genannte Lösung des Großen Strafsenats akzeptiert (so etwa *Rengier* BT II § 24 Rn. 24).

- 1. Strafsenat (BGHSt. 39, 330, 334 f.): Einschränkung über das Kriterium der „Außenwirkung“. Danach sollte § 239 a StGB auf solche Zwei-Personen-Konstellationen keine Anwendung finden, in denen das bloße Sich-Bemächtigen unmittelbares Nötigungsmittel einer Vergewaltigung, einer sexuellen Nötigung oder einer räuberischen Erpressung ist und in denen eine über das hierdurch begründete Gewaltverhältnis zwischen Täter und Opfer hinausreichende Außenwirkung des abgenötigten Verhaltens nach der Vorstellung des Täters nicht eintreten soll.
- 5. Strafsenat (BGH NStZ 1994, 128, 129 f.): Maßgebend ist die Opfersicht: § 239 a StGB soll im Zwei-Personen-Verhältnis nur anwendbar sein, wenn „die Drohung mit dem Tod [...] so konkret ist, dass diese Folge in den Vorgang [...] der Bemächtigung eingebettet und aus der Sicht des Opfers unmittelbar bevorstehend ist“ (BGH NStZ 1994, 128, 130).
- Großer Strafsenat des BGH (BGHSt. 40, 350, 359): Für § 239 a I HS. 1 StGB ist in systematischer Zusammenschau mit dem jeweiligen Ausnutzungstatbestand erforderlich, dass sich die durch das Bemächtigen geschaffene Lage stabilisiert hat und zwischen dem Akt des

Sich-Bemächtigtens und der angestrebten weiteren Nötigungshandlung ein funktionaler Zusammenhang besteht. Dieses Erfordernis der sog. stabilen Bemächtigungslage verlangt also einen dahingehenden Willen des Täters, die durch den ersten Bemächtigungsakt geschaffene Zwangslage für einen zweiten Nötigungsakt auszunutzen (Sch/Sch/Eser § 239 a Rn. 13a; Rengier BT II § 24 Rn. 18). Daran fehlt es, wenn eine Drohung zugleich dazu dient, sich des Opfers zu bemächtigen und es in unmittelbarem Zusammenhang zu weitergehenden Handlungen oder Duldungen zu nötigen (BGHSt. 40, 350, 359; Rengier BT II § 24 Rn. 19). Erst wenn der erste Bemächtigungsakt eine gewisse Stabilisierung erreicht hat und diese stabile Bemächtigungslage zur Grundlage weiterer Nötigungsakte dienen soll, kommt ihr die von § 239 a StGB stillschweigend vorausgesetzte eigenständige Bedeutung zu (BGHSt. 40, 350, 359; BGH NStZ 1996, 277, 278; 2006, 448, 449).

- In der Literatur (Geerds JR 1993, 424 f.) wird auch eine Konkurrenzlösung vertreten: Danach sind §§ 255, 253 StGB als mildere Vorschriften *lex specialis* zu § 239 a StGB, wenn in Zwei-Personen-Verhältnissen ein über die Erpressung hinausgehender Nötigungserfolg nicht gegeben ist.

Inzwischen wird das Erfordernis der stabilen Bemächtigungslage auch auf Drei-Personen-Verhältnisse übertragen. Jedoch hebt der BGH (BGH NStZ 2002, 31, 32; NStZ-RR 2002, 213, 214) dabei hervor, dass der Bemächtigungslage in diesen Konstellationen regelmäßig die erforderliche eigenständige Bedeutung als Basis für die Nötigung Dritter zukomme.

## VII. Erfolgsqualifikation (§ 239 a III StGB)

Bei § 239 a III StGB handelt es sich um eine Erfolgsqualifikation. Hinsichtlich des Todeserfolgs ist wenigstens Leichtfertigkeit erforderlich. Leichtfertig handelt, wer sich in besonders grober Weise sorgfaltspflichtwidrig verhält.

Zu den tatbestandsspezifischen Gefahren des Grunddeliktes, die allein den erforderlichen Unmittelbarkeitszusammenhang begründen können, gehören nach h.M. mit der Befreiung des Opfers durch sich selbst oder Dritte verbundene Gefahren. Denn eine Befreiungsaktion ist tatbestandsspezifische Folge der durch den Täter geschaffenen Zwangslage (BGHSt. 33, 322, 324 f.; Sch/Sch/Eser § 239 a Rn. 30; einschränkend *Joecks* § 239 a Rn. 29).

Zweifelhaft erscheint das Vorliegen des tatbestandsspezifischen Zusammenhangs jedoch, wenn der Tod Folge einer deshalb fehlgeschlagenen „Befreiungsaktion“ ist, weil die Polizei von der Zwangslage des Opfers nichts weiß und nur davon ausgeht, Straftäter zu verfolgen (ablehnend BGHSt. 33, 322, 324 f.; *Rengier* BT II § 24 Rn. 37; a.A. *MK/Renzikowski* § 239 a Rn. 82). Gegen eine Zurechnung spricht, dass die Polizei hier nach ihrer Vorstellung nicht der Bewältigung einer für Geiselnahmen typischen Zwangslage, sondern allein der Verfolgung von Straftätern befasst war.

## VIII. Tätige Reue (§ 239 a IV StGB)

Wegen des frühen Vollendungszeitpunkts hat der Gesetzgeber in § 239 a IV StGB eine Vorschrift zur tätigen Reue vorgesehen. Sie setzt keine Freiwilligkeit des Täters voraus.



### IX. Konkurrenzen

Im Verhältnis zu § 239 b StGB verdrängt § 239 a StGB als speziellere Norm diese Vorschrift, wenn die qualifizierte Drohung bei § 239 b StGB allein der Ermöglichung einer Erpressung dient (*Rengier* BT II § 24 Rn. 40; *MK/Renzikowski* § 239 a Rn. 103).

Die (versuchte oder vollendete [räuberische]) Erpressung steht zu § 239 a I HS. 1 StGB in klarstehender Tateinheit, da § 239 a StGB allein nur zum Ausdruck bringen würde, dass eine Erpressung beabsichtigt war (BGHSt. 16, 316, 320; *MK/Renzikowski* § 239 a Rn. 102).